

Sitzungsvorlage

SV-9-1000

Abteilung / Aktenzeichen

70 - Umwelt / 70.2

Datum

29.01.2018

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung	27.02.2018
Kreisausschuss	15.03.2018
Kreistag	21.03.2018

Betreff **2. Änderung des Landschaftsplans "Olfen-Seppenrade"**

Beschlussvorschlag:

Das 2. Verfahren zur Änderung des Landschaftsplans „Olfen-Seppenrade“ wird eingeleitet.

Begründung:

I. - III.

Der Landschaftsplan „Olfen-Seppenrade“ trat 1999 nach einem mehrjährigen Aufstellungsverfahren in Kraft.

In einem ersten Änderungsverfahren wurden 2004/2005 die neuen Anforderungen der europäischen Naturschutz-Richtlinien in die Schutzgebietsregeln des Landschaftsplans eingebaut.

Ebenso wurde der Plan „Merfelder Bruch-Borkenberge“ geändert. Unter anderem wurde der damalige Truppenübungsplatz Borkenberge aus dem Plan „Olfen-Seppenrade“ ausgegrenzt und dem Plan „Merfelder Bruch-Borkenberge“ angegliedert, um alle Festsetzungen für das große europäische Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer, Bruch und Borkenberge“ in einem Landschaftsplan treffen zu können. Damit ist also der ehemalige Truppenübungsplatz Borkenberge nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens „Olfen-Seppenrade“.

Bei der Aufstellung der vier die flächendeckende Landschaftsplanung abschließenden Pläne „Baumberge-Nord“, „Buldern“, „Lüdinghausen“, „Davensberg-Senden“ (2015/2016) wurde die inzwischen geänderte Gesetzeslage für das Bauen im Außenbereich berücksichtigt. Die Regeln der neuen Landschaftspläne für das Bauen in Landschaftsschutzgebieten weichen von den Regeln in den „Alt-Plangebieten“ ab. Es besteht daher die Absicht, durch eine Änderung der sieben bestehenden Landschaftspläne hier wieder kreisweit einheitliche Verhältnisse zu schaffen, wie dies - unter anderen Voraussetzungen - bereits 2012 durch den Kreistag beschlossen wurde (SV-8-0654).

Als erster Schritt soll der Plan „Olfen-Seppenrade“ überarbeitet werden. Neben den Bauregeln sind hier vor allem die Ergebnisse mehrerer Naturschutz-Großprojekte der Regionale 2016 zu integrieren, s. hierzu auch Kreistagsbeschluss vom 18.12.2013, SV-8-1037.

Die Förderung des Flächenkaufs ist in der Regel an eine Naturschutzgebiets-Ausweisung gebunden. An Stever und Lippe, im Zweistromland, wurden Schutzgebiete umfangreich erweitert und zu viel beachteten Naturschutz-Attraktionen entwickelt, dies in Verbindung mit spektakulären wasserbaulichen Maßnahmen.

Für das gesamte Plangebiet ist im Verfahren zu prüfen, ob Plananpassungen anzuraten sind. Hierzu wurde eine frühe Abstimmung gesucht mit den Städten Lüdinghausen und Olfen und dem Regionalforstamt Münsterland.

Zur Änderung des Landschaftsplans „Olfen-Seppenrade“ ist gemäß §§ 14 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz ein Aufstellungsbeschluss erforderlich.

IV.

Die Arbeiten zur Änderung des Landschaftsplans „Olfen-Seppenrade“ werden mit dem vorhandenen Personal erledigt.

V.

Für die Entscheidung ist nach § 26 KrO der Kreistag zuständig.

Anlage:

Übersichtskarte